

# LU\_GERICHTE GSD 2024 2 vom 30. Oktober 2024

LU Gerichte, 2024-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_GSD\\_2024\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_GSD_2024_2)

FR: LU\_GERICHTE GSD 2024 2 du 30 octobre 2024

IT: LU\_GERICHTE GSD 2024 2 del 30 ottobre 2024

## Regeste

Rückerstattung wirtschaftlicher Sozialhilfe. Die Rückerstattung bei Vermögensanfall setzt nach dem sozialhilferechtlichen Tatsächlichkeitsprinzip einen effektiven Zufluss finanzieller Mittel voraus. Dies ist bei der Einräumung eines lebenslangen, unentgeltlichen Wohnrechts nicht der Fall. Ein solches Wohnrecht darf bei der Berechnung des Vermögensanfalls deshalb nicht berücksichtigt werden. | § 38 Abs. 1 SHG | Sozialhilfe

## Volltext

Luzern Gesundheits- und Sozialdepartement 30.10.2024 GSD 2024 2 (2024 VI Nr. 5)

Lucerne Gesundheits- und Sozialdepartement 30.10.2024 GSD 2024 2 (2024 VI Nr. 5)

Lucerna Gesundheits- und Sozialdepartement 30.10.2024 GSD 2024 2 (2024 VI Nr. 5)

Rückerstattung wirtschaftlicher Sozialhilfe. Die Rückerstattung bei Vermögensanfall setzt nach dem sozialhilferechtlichen Tatsächlichkeitsprinzip einen effektiven Zufluss finanzieller Mittel voraus. Dies ist bei der Einräumung eines lebenslangen, unentgeltlichen Wohnrechts nicht der Fall. Ein solches Wohnrecht darf bei der Berechnung des Vermögensanfalls deshalb nicht berücksichtigt werden. | § 38 Abs. 1 SHG | Sozialhilfe

Rechtsprechung Luzern Instanz: Gesundheits- und Sozialdepartement Abteilung: -  
Rechtsgebiet: Sozialhilfe Entscheiddatum: 30.10.2024 Fallnummer: GSD 2024 2 LGVE:  
2024 VI Nr. 5 Gesetzesartikel: § 38 Abs. 1 SHG Leitsatz: Rückerstattung wirtschaftlicher  
Sozialhilfe. Die Rückerstattung bei Vermögensanfall setzt nach dem sozialhilferechtlichen  
Tatsächlichkeitsprinzip einen effektiven Zufluss finanzieller Mittel voraus. Dies ist bei der  
Einräumung eines lebenslangen, unentgeltlichen Wohnrechts nicht der Fall. Ein solches  
Wohnrecht darf bei der Berechnung des Vermögensanfalls deshalb nicht berücksichtigt  
werden. Rechtskraft: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Entscheid: A wurde mehrere Jahre  
von der Gemeinde Z mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nach dem Tod ihres Vaters  
erhielt A ein Geldvermächtnis von Fr. 100'000.– und ein lebenslanges unentgeltliches  
Wohnrecht an einer Wohnung (Barwert: Fr. 554'484.–) eingeräumt. Die Vorinstanz nahm  
bei A in der Folge einen Vermögensanfall von insgesamt Fr. 654'484.– an. Gestützt auf § 38  
Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SRL Nr. 892) forderte sie rechtmässig bezogene  
Sozialhilfe in der Höhe des liquiden Anteils des berechneten Vermögensanfalls (Fr.  
100'000.–) zurück. Dagegen erhob A Verwaltungsbeschwerde. Aus den Erwägungen: 5.3.2  
Das sozialhilferechtliche Tatsächlichkeitsprinzip, wonach grundsätzlich auf die  
tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abzustellen ist, gilt auch für das  
Rückerstattungsrecht. Die Rückerstattung bei Vermögensanfall setzt einen effektiven  
Zufluss finanzieller Mittel voraus. Es entsteht keine Rückerstattungspflicht, wenn eine  
Person zu keinem Zeitpunkt einen Vermögenszufluss erhalten hat. Hypothetische Zuflüsse  
reichen mangels gegenteiliger gesetzlicher Grundlage nicht. Entscheidend ist der  
eingetretene Mittelzufluss unter Berücksichtigung des anwendbaren Freibetrags (Wizent

Guido, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel, in Jusletter vom 19. März 2018, Rz. 56–57; vgl. auch Wizen Guido, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 801 ff.; vgl. auch Urteile VB.2010.00639 E. 4.4 und VB.2003.00107 E. 4.a. des Verwaltungsgerichtes Zürich). Das Geldvermächtnis in der Höhe von Fr. 100'000.– ist nach dem Gesagten eindeutig als effektiver Zufluss von finanziellen Mitteln zu qualifizieren, da dieser Betrag als flüssige Mittel tatsächlich an A überwiesen worden ist. Durch die Einräumung eines Wohnrechtes steht A zwar ein grosser Vermögenswert zur Verfügung, doch die Wohnung ging nicht in ihr Eigentum über. Ausserdem handelt es sich bei einem Wohnrecht naturgemäss nicht um flüssige Mittel. A ist nicht in dem Sinn bereichert, als dass sie über mehr liquide Vermögensmittel verfügt. Der Vermögenswert des Wohnrechtes ist analog einer Liegenschaft nicht sofort verwert- und damit verfügbar. Die Einräumung des Wohnrechtes stellt daher keinen effektiven Zufluss von finanziellen Mitteln dar, weshalb der zu berücksichtigende Vermögensanfall von A auf Fr. 100'000.– zu beziffern ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.